

ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEITRAG

Artenschutz-Prüfung (Stufe 2)

zum Bebauungsplan Nr. 4.17

"Östlich Lindenstraße und Raiffeisenstraße"

in Warendorf-Hoetmar



büro für landschaftsplanung

Hohe Straße 5
44139 Dortmund

Tel. 0231 / 529021
Fax 0231 / 556156

info@gruenplan.org
www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Lage im Raum	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
3.	STATUS QUO	4
3.1	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	4
3.2	Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen	4
4.	KARTIERERGEBNISSE	6
4.1	Fledermauserfassung	6
4.1.1	Ergebnisse der Fledermauserfassung	7
4.2	Brutvogelerfassung.....	8
4.2.1	Ergebnisse der Brutvogelerfassung	9
5.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	12
5.1	Wirkfaktoren.....	12
6.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	13
6.1	Fledermäuse.....	13
6.2	Vögel	14
6.2.1	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	15
6.2.2	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>).....	15
6.2.3	Rastvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler	16
6.2.4	Sonstige Brutvögel (im Umfeld)	17
6.3	Sonstige Artengruppen.....	17
7.	ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER MASSNAHMEN UND HINWEISE	18
7.1	CEF-Maßnahme für den Bluthänfling	18
7.2	Vorsorgliche CEF-Maßnahme – Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren	19
7.3	Ersatz für entfallende Turmfalken-Ruhestätte.....	20
7.4	Abbruchzeitenregelung zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen	20
7.5	Bauzeitenregelung zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna	21
7.6	Vorgaben für Gehölzfällungen	21

7.7	Minimierung möglicher Vogelkollisionen	21
7.8	Vermeidung störender Lichtemissionen.....	22
8.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	23
9.	LITERATUR	25
10.	FOTODOKUMENTATION.....	26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113 "Enniger" (Quadranten 1 und 2)	5
Tab. 2	Erfassungszeiten der Fledermauskartierung 2022.....	6
Tab. 3	Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung 2022	8
Tab. 4	Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
Abb. 2	Kartierungsergebnisse der Fledermauserfassung 2022.....	7
Abb. 3	Kartierungsergebnisse der Vogelerfassung 2022	11
Abb. 4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan mit CEF-Maßnahmen für den Bluthänfling ..	19

Anhang

- Formular A: Antragsteller (Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung)
- Formular B: Antragsteller („Art-für-Art-Protokoll“) - Bluthänfling
- Formular B: Antragsteller („Art-für-Art-Protokoll“) - Turmfalke
- Formular B: Antragsteller („Art-für-Art-Protokoll“) - Zwergfledermaus

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Stadt Warendorf beabsichtigt im Norden des Ortsteils Hoetmar die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung besonderer Wohnformen im Alter mit entsprechenden Betreuungs- und Dienstleistungsangeboten sowie für einen Kita-Standort zu schaffen. Ergänzend soll das denkmalgeschützte Gebäude der Stellmacherei gesichert werden. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.17 „Östlich Lindenstraße und Raiffeisenstraße“ vorgesehen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde im Frühjahr 2022 geprüft, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung wurde eine weiterführende Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchgeführt. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 2) dargestellt.

1.2 Lage im Raum

Das ca. 0,76 ha große Plangebiet liegt am Nordrand Hoetmars und umfasst Teile des Flurstücks 129 in Flur 17 sowie das Flurstück 310 und Teile der Flurstücke 426 und 526 in Flur 18, Gemarkung Hoetmar (s. Abb. 1). Für den nördlich und östlich anschließenden Bereich wird ein weiterer Bebauungsplan erstellt (Bebauungsplan Nr. 4.14 „Östlich Raiffeisenstraße“). Hier soll eine gewerbliche Entwicklung erfolgen. Zudem ist eine begrünte Lärmschutzwand zur Abgrenzung der beiden Bereiche vorgesehen.



Abb. 1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Land NRW 2023; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW; Orthofotos und ALKIS Daten)

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE GEM. § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese "Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, insbesondere um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn*

die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)" bzw. der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

3. STATUS QUO

3.1 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wird durch eine unbewohnte Hofanlage mit ehemaligen (Obst)-Gärten sowie durch den Standort der alten Stellmacherei, die u.a. ein Museum sowie eine Kinder-Spielgruppe beherbergt, bestimmt. Auf einer wiesenartigen Freifläche westlich der alten Ziegel- und Fachwerkgebäude sind zwei ortsbild-prägende Altbäume zu finden. An der Westgrenze ist dies eine knorrige Schwarz-Pappel (*Populus nigra*) und ca. 20 m weiter östlich eine Trauer-Weide (*Salix alba* 'Tristis') mit Starkastabbrüchen im oberen Kronenbereich. Beide Bäume erscheinen jedoch vital. Die Gärten um die alte Hofanlage sind seit längerer Zeit ungenutzt und brach gefallen. Nördlich des Hofes liegt zudem eine brach gefallene Rasen- bzw. Wiesenfläche, die durch eine Obstbaumreihe bzw. Heckenstruktur mit Brombeere und Hunds-Rose eingerahmt wird. Am Nord- und Ostrand ragen die Randbereiche einer Fettwiese in das Plangebiet hinein.

Unmittelbar nordwestlich des Plangebietes verläuft parallel zur L 851 eine Winter-Lindenallee. In östlicher Richtung wird diese durch einen Straßenseitengraben begleitet. Östlich dieses Grabens ist eine schmale Baum- und Strauchreihe aus unterschiedlichen Laubgehölzen vorgelagert. Ausläufer dieses Gehölzstreifens mit zwei größeren Einzelbäumen (Hybrid-Pappel sowie eine Esche (*Fraxinus excelsior*)) reichen im Nordwesten in das Plangebiet.

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen des Planungsraumes und des Umfeldes können auch der Fotodokumentation im Anhang entnommen werden.

Im Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Im Vorhabenraum und dem unmittelbaren Umfeld liegen keine durch das LANUV ausgewiesenen Biotopverbundflächen oder schutzwürdigen Biotope. Die Allee aus Winter-Linden an der Raiffeisenstraße (L 851) stellt jedoch eine nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Allee dar (LANUV Objekt-Kennung AL-WAF-0061).

3.2 Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen einer Fachdatenrecherche wurden zunächst vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet, wobei folgende Ergebnisse erbracht wurden:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Umfeld des Plangebiets. Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. nicht bekannt.

Im Rahmen der Recherche wurde ferner das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (jeweils 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4113 "Enniger" (Quadranten 1 und 2) liefert nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (s. Tab. 1).

Tab. 1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4113 "Enniger" (Quadranten 1 und 2)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U↓
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	U
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U↓
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	U
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S
Amphibien		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U

Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; ↓ verschlechternd; ↑ verbessernd

4. KARTIERERGEBNISSE

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, wurden im Frühjahr und Sommer 2022 Vor-Ort-Erhebungen durchgeführt. Der Untersuchungsraum umfasste dabei auch östlich und nördlich an den aktuellen Geltungsbereich angrenzende Flächen (ehemals Bestandteil eines zusammenhängenden Bebauungsplangebietes).

4.1 Fledermauserfassung

Zur Feststellung des vorkommenden Artenspektrums, etwaiger Jagdaktivitäten, Transferflügen und eventueller Fledermausquartiere wurden fünf Begehungen mit Detektorerfassungen von jeweils ca. 3 Stunden Dauer durchgeführt. Es wurden bei der Untersuchung parallel zwei Fledermausdetektoren verwendet: Pattersson D240X und Echometer Touch Pro / iPad. Die Kartierungen zur Fledermauserfassung wurden bei trockenen und weitgehend windstillen Witterungsverhältnissen durchgeführt (s. Tab. unten). Das sich im Untersuchungsraum befindliche Gebäude wurde zur Dämmerungszeit auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse untersucht. Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 2 rot markiert.

Tab. 2 Erfassungszeiten der Fledermauskartierung 2022

Datum	Wetter
28.04.2022 nachts	0% Bewölkung leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 10°C, Temperatur bei Ende: 7°C
09.06.2022 abends	50% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 19°C, Temperatur bei Ende: 16°C
04.07.2022 nachts	25% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 17°C, Temperatur bei Ende: 14°C
15.08.2022 morgens	100% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 22°C, Temperatur bei Ende: 23°C
28.09.2022 nachts	25% Bewölkung, leichter Wind, kein Niederschlag, Temperatur bei Start: 14°C, Temperatur bei Ende: 11°C

Ergänzend wurde eine Baumhöhlenkartierung durchgeführt. Dazu wurden die flächigen Gehölzbestände sowie die Einzelbäume von Boden aus mittels Fernglas von allen Seiten und vom Stammfuß bis zur Krone in Augenschein genommen.

An der Raiffeisenstraße befinden sich in sechs Straßenbäumen (Linden) Höhlungen. Ein erhöhtes Quartierpotenzial besteht hier jedoch nicht. Zudem liegen die Bäume deutlich außerhalb des Plangebietes. Auch die alte Schwarz-Pappel (BHD 150 cm) sowie die benachbarte Trauer-Weide (BHD 140 cm) im Westteil des Plangebietes weisen Höhlungen bzw. für Fledermäuse nutzbare Strukturen (Spalten, Kronenteilabbrüche, Einwallungen und Astlöcher) auf. Aufgrund des Alters und der stärkeren Stammdurchmesser besteht ein erhöhtes Potenzial für Fledermausquartiere.

4.1.1 Ergebnisse der Fledermauserfassung

Es konnten vier Fledermausarten im Untersuchungsraum festgestellt werden. Als die am häufigsten anzutreffende Art ist die Zwergfledermaus zu nennen. Diese Art war bei jedem Kartierdurchgang anzutreffen und fiel durch eine starke Kontaktfrequenz, zum Teil starke Jagdaktivität auf. In der Abb. 2 sind die Aktivitätsräume der Arten erkennbar. Zudem wurden während der Detektorkartierung Nachweise der Breitflügelfledermaus, des Großen Abendseglers und der Rauhauffledermaus detektiert. Ein einzelner Ruf konnte nur auf Gattungsniveau klassifiziert werden und kann somit nicht vollständig dem Großen oder dem Kleinen Abendsegler zugeordnet werden. Es konnten keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Gebäudebegehung konnten keine Nachweise auf einen aktuellen oder vorausgegangenen Fledermausbesatz am Gebäude gefunden werden. Ein Potenzial für gebäudebewohnende Arten ist allerdings überdurchschnittlich vorhanden. Ein dringender Quartierverdacht besteht, da am 15.08.2022 bis weit in die Dämmerungszeit Aktivität einer Zwergfledermaus festgestellt worden ist, der Einflug letztendlich aber nicht lokalisiert werden konnte.

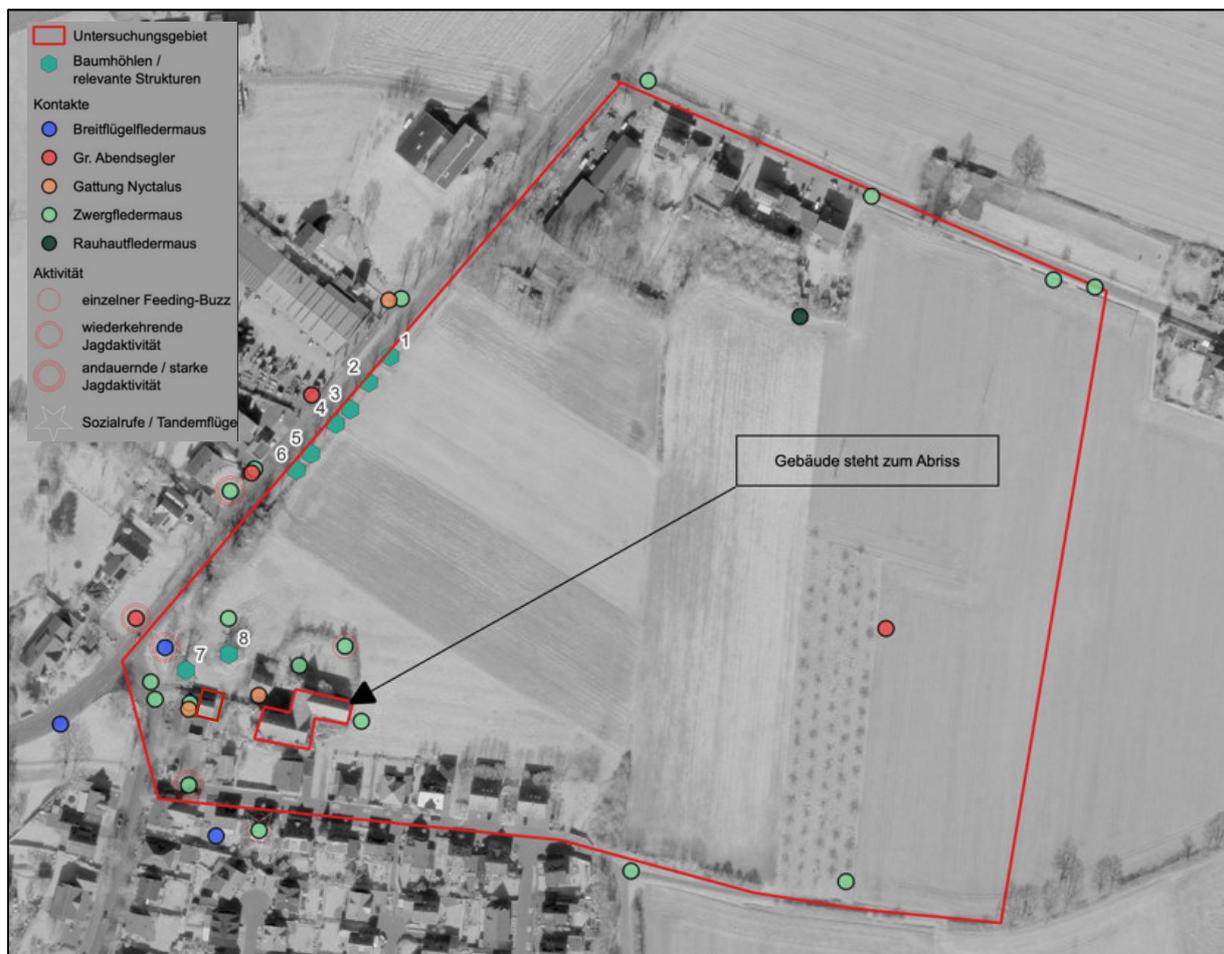


Abb. 2 Kartiererergebnisse der Fledermauserfassung 2022

Zusammenfassend ist die Aktivität von Fledermäusen innerhalb des Untersuchungsraums als gering einzustufen. Wie aus der Ergebniskarte hervorgeht, liegen die Fundpunkte hauptsächlich im Randbereich des Gebiets vor. Hier konnten verschiedene europarechtlich geschützte

Fledermausarten, unter anderem bei der Nahrungssuche und bei Sozialaktivität, nachgewiesen werden. Insbesondere die nordwestlich gelegene Raiffeisenstraße mit der gut ausgeprägten Baumreihe/Lindenallee wies eine deutlich erhöhte Aktivität von Fledermäusen auf. Die Allee wird als Jagd- und Randlinienstruktur genutzt.

Eine besondere Bedeutung ist der leerstehenden Hofstelle zuzuschreiben, da im Nahbereich regelmäßige Kontakte mit gebäudebewohnenden Fledermausarten vorliegen. Eine Nutzung als Quartier konnte nicht nachgewiesen werden, ist jedoch aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse nicht ausgeschlossen. Auch ist das direkte Gebäudeumfeld von Sträuchern, Hecken und einem kleinflächigen Grünland geprägt. Innerhalb der zusammenhängenden Ackerfläche sind keine relevanten Aktivitäten festgestellt worden, was auf die fehlenden Linearstrukturen zurückzuführen ist. Ebenfalls sind auf dem intensiv bewirtschafteten Acker keine hervorzuhebenden Jagdhabitate erkennbar.

4.2 Brutvogelerfassung

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt acht Durchgänge vom 04.03. bis 21.06.2022 durchgeführt; am 15.08.2022 erfolgte eine zusätzliche Gebäudekontrolle (s. Tab. unten). Das Untersuchungsgebiet ist in Abb. 3 rot markiert. Die planungsrelevanten Arten wurden qualitativ erfasst und es erfolgte eine Unterscheidung in Brutvogel, Nahrungsgast und Durchzügler. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden terminiert, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren (vgl. SÜDBECK et al. 2005, MKULNV 2017). Für die Nachweise der standorttypischen Eulenarten sowie des Rebhuhns erfolgte im März 2022 ein Durchgang in der frühen Abenddämmerung mit Verwendung einer Klangattrappe zum Anlocken der jeweiligen Arten. Auch für den Nachweis der Spechte am 12.03.2022 wurde eine Klangattrappe eingesetzt. Verschiedene Verhaltensweisen, wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten, wurden im Gelände erfasst, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet.

Tab. 3 Erfassungszeiten der Brutvogelkartierung 2022

Datum	Methode	Zeit	Wetter
04.03.22	Eulen/Rebhuhn	18.50 bis 19.30	0°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
12.03.22	Brutvögel/Spechte	7.40 bis 8.30	6°, Bft 0, 1/8 Bewölkung
28.03.22	Brutvögel	8.20 bis 8.15	3°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
11.04.22	Brutvögel	7.40 bis 9.00	9°C, Bft 0, 2/8 Bewölkung
09.05.22	Brutvögel	7.00 bis 8.30	8°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
23.05.22	Brutvögel	7.10 bis 9.00	16°C, Bft 0-1, 1/8 Bewölkung
21.06.22	Brutvögel	6.40 bis 8.10	18°C, Bft 0, 1/8 Bewölkung
21.06.22	Wachtelkontrolle abends	22.30 bis 23.00	18°C, Bft 0, 0/8 Bewölkung
15.08.22	Gebäudekontrolle	6.00 bis 8.00	

Tab. 4 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nr.	Art	Status	RL NRW / RL BRD	Anzahl
1.	Rohrweihe	Ng	V / *	1 Individuum am 11.4.22
2.	Turmfalke	Ng	V / *	1 Individuum
3.	Ringeltaube	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
4.	Türkentaube	Bv	V / *	nur qualitativ erfasst
5.	Buntspecht	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
6.	Elster	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
7.	Dohle	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
8.	Rabenkrähe	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
9.	Blaumeise	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
10.	Kohlmeise	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
11.	Zilpzalp	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
12.	Mönchsgrasmücke	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
13.	Gartengrasmücke	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
14.	Klappergrasmücke	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
15.	Kleiber	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
16.	Gartenbaumläufer	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
17.	Zaunkönig	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
18.	Star	Ng	3 / 3	2 Individuen am 11.4.22
19.	Amsel	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
20.	Singdrossel	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
21.	Rotkehlchen	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
22.	Hausrotschwanz	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
23.	Haussperling	Bv	V / *	nur qualitativ erfasst
24.	Wiesenpieper	Dz	2 / 2	Ca. 25 Individuen am 11.4.22
25.	Buchfink	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
26.	Grünfink	Bv	* / *	nur qualitativ erfasst
27.	Bluthänfling	Bv	3 / 3	1 Brutpaar

Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al., 2017), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (RYSLAVY et al., 2020), * ungefährdet, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste.; fett markiert: planungsrelevante Vogelarten

4.2.1 Ergebnisse der Brutvogelerfassung

Insgesamt 27 verschiedene Vogelarten wurden bei den Erhebungen festgestellt, von denen fünf Arten „planungsrelevant“ sind. Hierbei handelt es sich um den Bluthänfling, der als Brutvogel im nördlichen Umfeld der Hofanlage festgestellt wurde sowie die als Nahrungsgäste oder Durchzügler erfassten Arten Rohrweihe, Turmfalke, Wiesenpieper und Star.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der geringen Größe und der Strukturarmut relativ arm an anspruchsvollen Vogelarten. Auch Brutreviere typischer Feldvögel wurden im ackerbaulich genutzten Plangebietsumfeld nicht festgestellt. An der Gebäudefassade der Hofstelle wurde bei den frühen Durchgängen regelmäßig ein Turmfalke aufgeschreckt, der diese offensichtlich als Schlaf- bzw. Ruheplatz nutzt. Besonders häufig wurde er an der nördlichen Hoffassade angetroffen, wo sich auch eine größere Ansammlung von Gewöllen und Kotstreifen befand (vgl. GRÜNPLAN, 2022). Das Gebäude wird durch den Turmfalken jedoch nicht als Brutplatz genutzt. Trotz der Eignung und Nutzungsgeschichte der Hofanlage wurden dort ebenfalls

keine Schwalben festgestellt. In dem ehemaligen Garten brütete jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Paar des planungsrelevanten Bluthänflings.

Die Art wurde wiederholt im Garten der Hofanlage auch revieranzeigend dokumentiert. Es ist zu vermuten, dass die Vögel hier in der Heckenstruktur gebrütet haben. Der Bluthänfling ist vorzugsweise in Heckenlandschaften, Wacholderheiden, Sukzessionsflächen sowie Kahlschlägen anzutreffen. Höchste Dichten erreicht er in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen (GRÜNEBERG & SUDMANN, 2013). In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa. Der aktuelle Bestand umfasst landesweit nur noch 11.000 bis 20.000 Reviere und hat sich damit seit den 1990er Jahren halbiert. Bundesweit umfasst die Population heute bis zu 205.000 Paare, was einem geschätzten Bestandsrückgang von 1992 bis 2016 um ca. 70% entspricht (RYSILAVY et al., 2020). Die Gründe für den erheblichen Rückgang sind im Habitat- und Nahrungsschwund aufgrund intensiver, industrialisierter und verlustminimierter Landwirtschaft zu sehen. Landes- und bundesweit ist der Bluthänfling heute als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2017, RYSILAVY et al., 2020).

Rohrweihe, Wiesenpieper und Star nutzten die offenen Flächen des Untersuchungsgebietes lediglich einmalig zur Nahrungssuche. In der Hofstelle brütet mindestens ein Dohlenpaar. Weitere Hinweise auf einen Brutplatz planungsrelevanter Vogelarten wurden im Gebäude und dem sonstigen Untersuchungsraum nicht gefunden. Die östlich angrenzende Obstwiese ist noch nicht alt genug, um natürliche Bruthöhlen z.B. für den Steinkauz auszubilden. Das Aufhängen einer Nisthilfe würde vermutlich zur Ansiedlung eines Brutpaares führen.

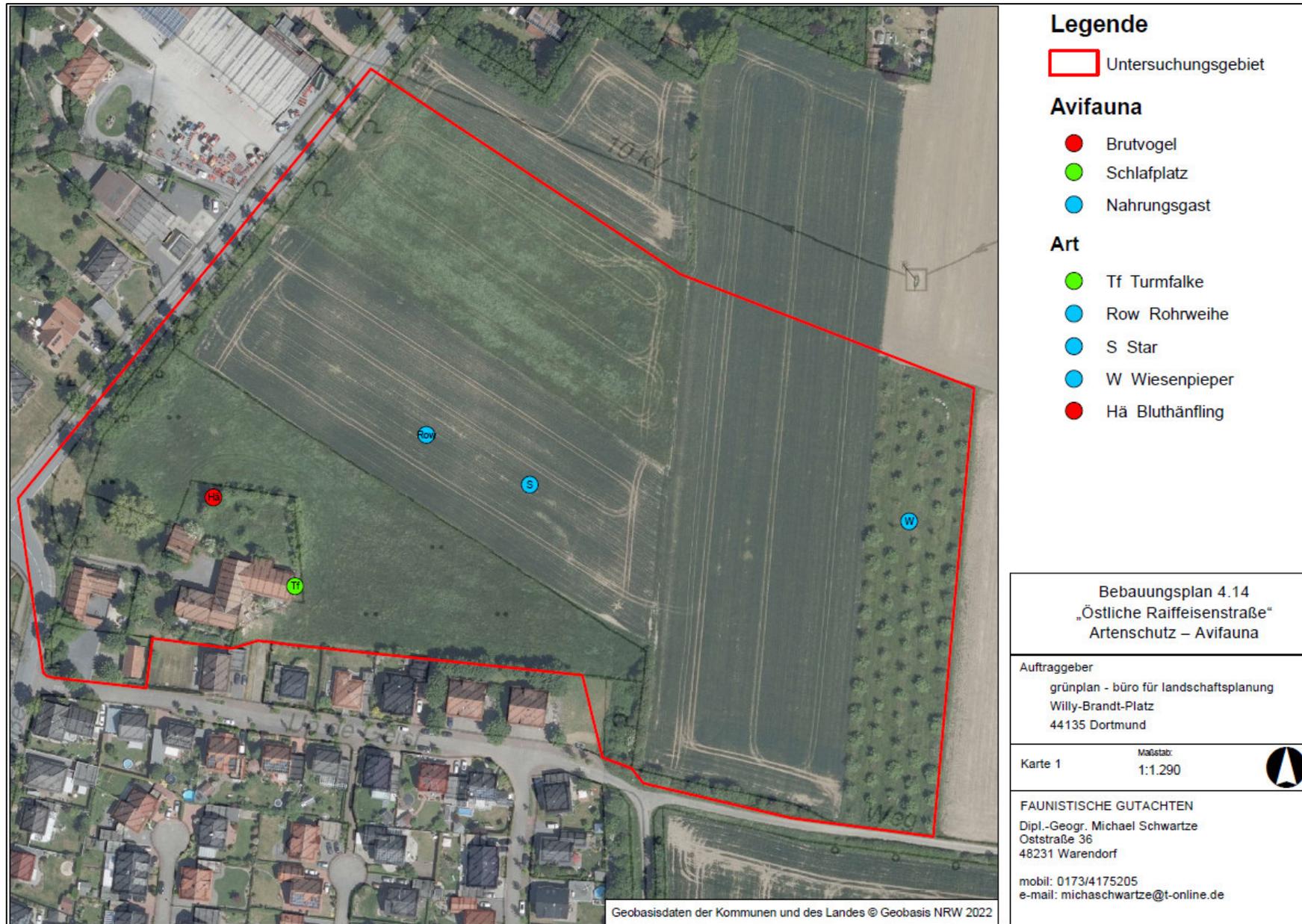


Abb. 3 Kartierergergebnisse der Vogelerfassung 2022

5. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

5.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Prognose ist abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich hierbei ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. So können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Im Rahmen der Baufeldräumung wird es zu einem Abriss von Gebäuden kommen. Auch die Rodung von Gehölzen und die Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist absehbar. Zudem sind Bodenbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Anschließend ist eine Neubebauung (Kindertagesstätte und besondere Wohnformen) vorgesehen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Neue Gebäude, Verkehrsflächen und Stellplätze werden z.T. auf bereits vorgenutzten Flächen errichtet.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Die bestehende Situation ist dabei zu beachten. Durch die Planung (Kindertagesstätte und besondere Wohnformen) sowie die zusätzlichen Verkehre können sich Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Es ist jedoch unter Berücksichtigung der Lage, Vornutzung sowie der geplanten Nutzungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

6.1 Fledermäuse

Es wurden vier Fledermausarten im Untersuchungsraum festgestellt, wobei vornehmlich Zwergfledermäuse erfasst wurden. Die allgemein häufige und anpassungsfähige Art fiel durch eine starke Kontaktfrequenz und hohe Jagdaktivität auf. Im Untersuchungsraum wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Ein hohes Quartierpotenzial ist jedoch der leerstehenden Hofstelle zuzuschreiben, da im Nahbereich regelmäßige Kontakte mit gebäudebewohnenden Fledermausarten auftraten. Ein dringender Quartierverdacht besteht hier für die Zwergfledermaus. Diese weit verbreitete und anpassungsfähige Fledermausart nutzt regelmäßig Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie als Winterquartier. Aufgrund ihrer geringen Körpergröße ist es der Art möglich auch kleinste Schlupflöcher zu nutzen. Auch die alte Schwarzpappel und die benachbarte Trauer-Weide im Westteil des Plangebietes weisen ein höheres Potenzial für Fledermausquartiere auf. Der Erhalt der beiden Bäume wird im Bebauungsplan planungsrechtlich sichergestellt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung für die nachgewiesenen Fledermausarten dargelegt.

Tötungsverbot: Durch den Rückbau der Hofstelle kann es – trotz fehlender eindeutiger Quartiernachweise – zu einer (unbeabsichtigten) Verletzung oder Tötung von Einzeltieren kommen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach bei Abbruch der Hofstelle nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Reproduktionsphase (Wochenstubenzeit vom 15. April bis zum 15. August) als auch die Überwinterungszeit (01. November bis 28./29. Februar) der Fledermäuse, da die Tiere zu diesen Zeiten nicht ausreichend mobil bzw. fluchtfähig sind.

Ein Tötungsrisiko kann somit nur ausgeschlossen werden, wenn geeignete Abrisszeiten beachtet werden (s. Kap. 7.4). Da die im Plangebiet bekannten Habitat- bzw. Höhlenbäume erhalten werden, sind in diesem Zusammenhang keine Risiken für Fledermäuse zu erwarten.

Störungsverbot: Bei bau- und betriebsbedingten Störungen handelt es sich um Störwirkungen, die überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Zudem werden durch die Einhaltung von Abrisszeiten (s. Kap. 7.4) unmittelbare Störungen und Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Relevant wäre zudem ein möglicher Verlust von Quartieren, der durch vorsorgliche CEF-Maßnahmen ausgeglichen wird (s. Kap. 7.2).

Es wurden zudem keine besonders lichtsensiblen Arten z.B. aus der Gruppe der Mausohren (*Myotis*) im Untersuchungsraum bzw. den angrenzenden Gehölzen festgestellt. Die im Raum

häufig nachgewiesene Zwergfledermaus reagiert wenig sensibel auf Lichtemissionen bzw. wird indirekt durch die Konzentration von Beutetieren an Lichtquellen gefördert. Die Zwergfledermaus gilt zudem als häufig und ungefährdet und weist einen landesweit günstigen Erhaltungszustand auf. Relevante Störungen durch zusätzliche Lichtemissionen sind demnach nicht zu erwarten. Dennoch werden vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung von störenden Lichtemissionen empfohlen (s. Kap. 7.8).

Insgesamt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Fledermaus-Population führen könnten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Am 15.08.2022 wurde an der Hofstelle bis weit in die Dämmerungszeit Zwergfledermaus-Aktivität festgestellt, wobei der Einflug nicht sicher lokalisiert werden konnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mindestens ein Zwergfledermaus-Zwischenquartier am Gebäude vorliegt.

Da ein erhöhtes Quartierpotenzial in der entfallenden Hofstelle vorliegt, könnte in Folge des Rückbaus der Gebäude eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verloren gehen. Vorsorglich sind daher vor dem Abbruch Ersatzquartiere im unmittelbaren Umfeld z.B. an Nebengebäuden der ehemaligen Stellmacherei anzubringen (s. Kap. 7.2).

Aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz bei Zwergfledermäusen kann zudem davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen bzw. Ersatzquartiere erschließen können.

Da die im Plangebiet bekannten Habitat- bzw. Höhlenbäume erhalten werden, ist in diesem Zusammenhang kein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten. Der Eingriffsbereich ist zudem aufgrund seiner Ausstattung und geringen Größe nicht als essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse zu erachten. Es bestehen im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten; auch die Fläche selbst kann später weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Die Habitat- und Randlinienstruktur der Lindenallee entlang an der Raiffeisenstraße wird durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt nur dann sicher ausgeschlossen werden, wenn die vorsorglich mindestens 5 Ersatzquartiere (s. Kap. 7.2) im Umfeld an geeigneten Stellen angebracht werden.

6.2 Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2022 wurde innerhalb der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten lediglich der Bluthänfling als Brutvogel im Untersuchungsraum festgestellt. Für den Turmfalke wurde eine Ruhestätte an der Gebäudefassade der Hofstelle erfasst. Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung für diese beiden Arten dargelegt. Ferner erfolgt eine kurze Abhandlung zu den Durchzüglern und Nahrungsgästen sowie den allgemein häufigen (nicht planungsrelevanten) Brutvögeln im Planungsraum.

6.2.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Tötungsverbot: Der vermutete Brutplatz des Bluthänflings liegt in einer Heckenstruktur im ehemaligen Obstgarten der Hofanlage. Ein erhöhtes Risiko besteht innerhalb der Brutzeit, da es zu Verlusten von Entwicklungsformen oder Jungtieren kommen kann. Eine unmittelbare Verletzung oder Tötung und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann jedoch durch die Einhaltung geeigneter Baufeldräumungs- und Fällzeiten ausgeschlossen werden (s. Kap. 7.5; Kap. 7.6). Individuelle Verluste während der Baustellenphase können somit wirksam vermieden werden.

Störungsverbot: Es sind erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen des bekannten Brutreviers des Bluthänflings zu erwarten. Da auch davon ausgegangen wird, dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt, sind CEF-Maßnahmen für die Art zu ergreifen. Vorgesehen ist die artspezifische Gestaltung einer östlich gelegenen Kompensationsfläche (Flurstück 32). Durch die Umsetzung kann das Brutrevier im Umfeld erhalten werden, so dass sich keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ergeben. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt, sofern die in Kap. 7.1 benannten artspezifischen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Der vermutete Brutplatz des Bluthänflings liegt in einer Heckenstruktur im ehemaligen Obstgarten der Hofanlage. Als Fortpflanzungsstätte wird allgemein der Niststandort bzw. das Revierzentrum abgegrenzt sowie weitere strukturell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Umfeld von 50 m (MULNV, 2021).

Bei Umsetzung der Planung ist ein Verlust des Brutreviers des Bluthänflings zu erwarten. Insofern kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur ausgeschlossen werden, wenn die in Kap. 7.1 benannten artspezifischen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Die CEF-Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu sichern und zur Zielführung kontinuierlich in ihrer Funktionalität zu kontrollieren und zu pflegen.

Hinweis: Diese CEF-Maßnahme kompensiert den direkten Verlust des Bluthänfling-Brutreviers. Da eine Brutplatzaufgabe bereits durch bauzeitliche Störwirkungen des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 4.14 zu erwarten ist, wurde die CEF-Maßnahmenfläche bereits in diesem Verfahren planungsrechtlich gesichert.

6.2.2 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Tötungsverbot: Der bekannte Ruhe- und Schlafplatz des Turmfalken am Hofgebäude wird durch die Planung entfallen. Durch den Abriss ist jedoch keine unmittelbare Gefährdung für die Tiere gegeben, da diese mobil und fluchtfähig sind bzw. den Ort meiden können. Eine planungsbedingte Verletzung oder Tötung der Art und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Störungsverbot: Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind durch den Verlust eines

bekanntem Ruhe- und Schlafplatzes nicht zu erwarten. Die Art kann im Umfeld anderweitige Ruheplätze aufsuchen. Ein Brutlebensraum ist von den zu erwartenden Störwirkungen der Planung zudem nicht betroffen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Durch die Planung geht der Ruhe- und Schlafplatz des Turmfalken am Hofgebäude verloren. Der Ruheplatz erscheint jedoch für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig, so dass es sich nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil handelt. Die Art kann im Umfeld anderweitige Ruheplätze an Gebäuden oder an Gehölzen aufsuchen. Es wird jedoch vorsorglich empfohlen einen Turmfalken-Nistkasten im Umfeld z.B. an neu entstehenden Gebäuden in einer Mindesthöhe von 6 m und mit freier Anflugmöglichkeit aufzuhängen. Die ökologische Funktion der Ruhestätte kann damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicher gewährleistet werden.¹ Auch die durch die Planung beanspruchten Freiflächen, stellen aufgrund der geringen Größe (in Bezug zum Aktivitätsradius der Art und den weitreichenden Streifgebieten) keine essentiellen Nahrungshabitate dar.

Durch die ökologische Aufwertung auf der ca. 120 m östlich gelegenen Kompensationsfläche (Flurstück 32), wird zudem das Nahrungsangebot (Mäusevorkommen) im angestammten Jagdgebiet verbessert.

Vor diesem Hintergrund kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.2.3 Rastvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler

Eine jagende Rohrweihe wurde am 11.04.2022 kurzzeitig über den angrenzenden Ackerflächen beobachtet. Die Art nistet regelmäßig in Getreidefeldern zwischen Freckenhorst und Hoetmar. Brutplätze im Wirkungsbereich der Planung sind nicht belegt.

Zwei Stare suchten am 11.04.2022 auf der angrenzenden Ackerfläche nach Nahrung. Die Grünlandflächen des Plangebietes stellen aufgrund der seltenen Nachweise offensichtlich kein essentielles Nahrungshabitat für die Art dar. Ein Brutnachweis gelang weder in den beiden hofnahen Altbäumen noch in einem der Gebäude.

Der Wiesenpieper wurde lediglich während des Durchzuges dokumentiert und zwar am 11.04.2022 mit ca. 25 Individuen in der ca. 200 m östlich gelegenen Obstwiese. Landesweit ist der Wiesenpieper nur noch sehr lückenhaft verbreitet. Im Plangebiet und weiten Teilen des zentralen Münsterlandes sind keine geeigneten Brutlebensräume vorhanden.

Die genannten Arten weisen unter Berücksichtigung der Kartiererergebnisse keine enge Bindung an das Plangebiet auf, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

¹Der Turmfalke nutzt als Ruheplätze und Tageseinstände Nischen, Giebel an Gebäuden, dichte Gehölzgruppen insbesondere in unmittelbarer Brutplatznähe. Die Abgrenzung der Ruhestätte ist in der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar. Quelle: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102981 (abgerufen am 28.02.2023)

6.2.4 Sonstige Brutvögel (im Umfeld)

Die übrigen im Planungsumfeld vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten (s. Tab. 4) sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster und Fällzeiträume vermieden werden (s. Kap. 7.5; Kap. 7.6).

Für die am Hofgebäude brütende Dohle kann unter Beachtung der Vorgaben zum Gebäudeabriss (s. Kap. 7.4) eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren ausgeschlossen werden.

Zusätzlich ist bei der Neuplanung von Gebäuden auf eine angepasste Gestaltung von Glasflächen zu achten (s. Kap. 7.7). Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahme kann ein signifikant erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko vermieden werden.

6.3 Sonstige Artengruppen

Innerhalb der für die Planung maßgeblichen Messtischblattquadranten wird neben zahlreichen Fledermaus- und Vogelarten in der Gruppe der Amphibien lediglich der Laubfrosch aufgeführt (s. Tab. 1). Aufgrund des Fehlens von Kleingewässern als potenzielle Laichhabitats sowie der derzeitigen Nutzung des Standorts sind Vorkommen des Laubfroschs und sonstiger anspruchsvoller Amphibienarten im Planungsraum auszuschließen. Der Randgraben parallel zur Raiffeisenstraße ist als Reproduktionsgewässer für den Laubfrosch ungeeignet. Zudem fehlen die erforderlichen Land- und Nahrungshabitats im Umfeld des Grabens.

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Ausgangslage ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien, Weichtieren, Libellen, Schmetterlingen und Käfern auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie² bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

² <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 11.02.2022)

7. ZUSAMMENSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER MASSNAHMEN UND HINWEISE

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Bluthänfling (nachgewiesener Brutvogel im Plangebiet) sowie allgemein für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu beachten.

7.1 CEF-Maßnahme für den Bluthänfling

Auf einer ca. 120 m östlich gelegenen Kompensationsfläche mit einer Gesamtgröße von 14.105 m² (auf Flurstück 32, Flur 17) sind vor Beginn des Eingriffs in das Bruthabitat des Bluthänflings artspezifische CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Auf der bislang ackerbaulich genutzten Fläche sind lockere Strauchgruppen mit vorgelagerten blütenreichen Säumen herzustellen. Zudem ist die Restfläche als extensives Grünland zu entwickeln. Es sind geeignete Saatgutmischungen und Gehölze aus gebietseigener Herkunft zu verwenden. Die Maßnahmenfläche muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Als Orientierungswert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Revier insgesamt ca. 0,5 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen. Die Größe des Ersatzhabitates sollte der Größe des aktuell genutzten Reviers entsprechen. Die benötigten Strukturen sind bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten kurzfristig entwickelbar.

Aufgrund der Nähe der Maßnahmenfläche zum Eingriffsort und dem beeinträchtigten Brutrevier kann davon ausgegangen werden, dass der Ersatzlebensraum angenommen wird, sofern die Anforderungen gem. MULNV 2021 bei der Gestaltung der Fläche eingehalten werden.

Da Teile des Flurstücks auch für Retentionsflächen genutzt werden sollen, ist darauf zu achten, dass eine zusammenhängende mindestens 5.000 m² große CEF-Maßnahmenfläche gesichert wird. Vorgesehen ist hierzu den Nordteil des Flurstücks entsprechend zu gestalten, wobei auch Teile der Retentionsfläche als Teillebensraum für den Bluthänfling und andere Arten genutzt werden können. Ein landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, der die CEF-Maßnahmen für den Bluthänfling konkretisiert liegt für den Bereich vor (s. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4.14). Die Maßnahmenfläche für den Bluthänfling ist in der folgenden Abbildung rot umrandet und umfasst ca. 5.500 m².

Für die Vorbereitung (Auswahl geeigneter Gehölze und Einsaaten) und Durchführung der CEF-Maßnahme ist eine fachliche Unterstützung durch eine ökologische Baubegleitung zu empfehlen.

Hinweis: Diese CEF-Maßnahme kompensiert den direkten Verlust des Bluthänfling-Brutreviers. Da eine Brutplatzaufgabe bereits durch bauzeitliche Störwirkungen des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 4.14 zu erwarten ist, wurde die CEF-Maßnahmenfläche bereits in diesem Verfahren planungsrechtlich gesichert.



Abb. 4 Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan mit CEF-Maßnahmen für den Bluthänfling

7.2 Vorsorgliche CEF-Maßnahme – Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten Quartiere der Zwergfledermaus in einem zum Abriss vorgesehenen Hofgebäude nicht sicher ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass ein Zwergfledermaus-Quartier zu ersetzen ist.

Um einen näherungsweise Ausgleich der nachgewiesenen Strukturen zu gewährleisten, sind insgesamt 5 Fledermauskästen aus Holzbeton als Ersatzquartiere im unmittelbaren Umfeld z.B. an Nebengebäuden der ehemaligen Stellmacherei anzubringen. Bei dieser Mindestanzahl kann eine Annahme der CEF-Maßnahmen hinreichend angenommen werden. Die Ersatzquartiere sind für alle gebäudenutzenden Fledermäuse – so auch die im Umfeld ebenfalls nachgewiesene Breitflügelfledermaus – geeignet und nutzbar.

Die Kästen sind vor Beginn der Abbrucharbeiten in der nahen Umgebung des Eingriffsorts an geeigneten Stellen an Bestandsgebäuden anzubringen. Es sind mindestens drei wochenstufengeeignete und zwei als ganzjährig nutzbare Kastentypen zu verwenden. Ersatzkästen sollten mindestens 3 m hoch unter dem Dachvorsprung bzw. der oberen Gebäudekante angebracht werden und freie Einflugmöglichkeiten bieten. Die korrekte Platzwahl und Montage der Kästen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) frühzeitig abzusprechen, ggf. ist eine fachkundige Person heranzuziehen.

Nach abgeschlossener Installation der Kästen ist der UNB ein Nachweis, bspw. in Form einer Fotodokumentation, zu erbringen.

7.3 Ersatz für entfallende Turmfalken-Ruhestätte

Durch die Planung und den Rückbau der Hofstelle wird ein Ruhe- und Schlafplatz des Turmfalken entfallen. Obwohl die Art im Umfeld anderweitige Ruheplätze an Gebäuden oder an Gehölzen finden kann, wird empfohlen einen Ersatz-Nistkasten im Umfeld z.B. an neu entstehenden Gebäuden in einer Mindesthöhe von 6 m und mit freier Anflugmöglichkeit aufzuhängen. Als weitere Option wäre die Anbringung an der Ostseite der neu geplanten Lärmschutzwand (ca. 5 m hoch) des Bebauungsplans Nr. 4.14 denkbar.

7.4 Abbruchzeitenregelung zum Schutz möglicher Fledermausvorkommen

Der Beginn der Abbrucharbeiten darf ausschließlich im Zeitraum vom 15. August bis 31. Oktober erfolgen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermausarten kann unter Beachtung dieser Abbruchzeitenregelung umgangen werden. In diesem Zeitfenster kann gleichzeitig eine Zerstörung von Gelegen gebäudenutzender Brutvögeln (z.B. der in der Hofstelle nachgewiesenen Dohle) und damit eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren ausgeschlossen werden. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachverkleidungen abgeschlossen sind und die Quartiernutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse nicht mehr gegeben sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten im Anschluss an den oben genannten Zeitraum möglich bzw. unkritisch.

Weiterhin sind folgende Punkte im Rahmen der Abrissarbeiten zu beachten:

- Gebäudebegehung vor Abbruch und Überprüfung auf ggf. vorhandene Fledermausquartiere sowie auf sonstige gebäudebewohnende Arten durch einen Artenschutz-Gutachter; werden Fledermausquartiere oder sonstige planungsrelevante Arten nachgewiesen, sind entsprechend weitere bedarfsorientiert abzuleiten und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen
- Information der am Abbruch beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise
- möglichst vorsichtiges Öffnen von bisher nicht einsehbaren Hohlräumen in den Dach- und Fassadenbereichen sowie Kellerräumen vor dem weiteren Abbruch der Gebäude
- sofortiger Abrissstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, fachgerechte Versorgung, Unterbringung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde

7.5 Bauzeitenregelung zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna

Bauvorbereitenden Maßnahmen, wie die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötungen von Brutvögeln und Störungen während der Fortpflanzungszeit der im Umfeld vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden bzw. diese tolerieren. Somit können Störungen während der Fortpflanzungszeit und Gelegeaufgaben auch für nicht planungsrelevante Vogelarten vermieden werden.

7.6 Vorgaben für Gehölzfällungen

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist zu beachten, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig sind. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vermieden werden.

Hinweis: Eine Inanspruchnahme von Höhlenbäumen ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen oder absehbar. Die alte Schwarz-Pappel und die benachbarte Trauer-Weide im Westteil des Plangebietes werden im Bebauungsplan mit Erhaltungsfestsetzungen gesichert. Sofern es dennoch zu Beanspruchungen von Habitat- oder Höhlenbäumen oder zu relevanten Eingriffen kommen sollte, sind ergänzende Prüfungen erforderlich.

7.7 Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen sowie Spiegel- oder Eckverglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten sind über die gesamte Fläche mit „hoch wirksamen“ Markierungen gem. RÖSSLER H. ET. AL. (2022) zu versehen. Die folgenden Kriterien für „hoch wirksame Markierungen“ sind hierbei zu beachten:

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

7.8 Vermeidung störender Lichtemissionen

Beleuchtungseinrichtungen sollten fledermausfreundlich gestaltet werden, da nächtliches Kunstlicht Fledermäuse während ihrer nächtlichen Aktivität beeinflusst. Außerdem werden Insekten und somit wichtige Nahrungsgrundlagen der Tiere beeinträchtigt. Die Anziehung von Nachtinsekten durch Kunstlicht (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und zusätzliche Lichtemissionen in die Umgebung sollten daher vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Gebäuden, Wegen etc. die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung erforderlich. Es müssen Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 Kelvin (vgl. MKULNV, 2014). Bernsteinfarbenes Licht mit einer Farbtemperatur bis 2.200 Kelvin und die Verwendung so genannter „Full-Cut-Off-Leuchten“ werden empfohlen.

Insbesondere Abstrahlen von Licht in die angrenzenden Gehölze sollte verhindert werden. Die Lichtlenkung im Plangebiet sollte demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

8. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Im Rahmen der Brutvogel- und Fledermauskartierungen im Jahr 2022 wurde ein Brutrevier des Bluthänflings in einer Heckenstruktur im ehemaligen Obstgarten der Hofanlage im Nordteil des Plangebietes festgestellt. An dem Gebäude befindet sich auch ein regelmäßig genutzter Ruheplatz des Turmfalken. Weiterhin wurden vier Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Eine besondere Bedeutung ist wiederum der leerstehenden Hofstelle zuzuschreiben, da im Nahbereich regelmäßige Kontakte mit gebäudebewohnenden Fledermausarten - besonders der Zwergfledermaus - vorliegen. Eine Nutzung als Quartier konnte nicht nachgewiesen werden, ist jedoch aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse nicht ausgeschlossen.

Vorsorglich wird davon ausgegangen, dass ein Zwergfledermaus-Quartier zu ersetzen ist. Um einen näherungsweisen Ausgleich der nachgewiesenen Strukturen zu gewährleisten, sind vor dem Abbruch insgesamt 5 Fledermauskästen aus Holzbeton als Ersatzquartiere im unmittelbaren Umfeld z.B. an Nebengebäuden der ehemaligen Stellmacherei anzubringen (s. Kap. 7.2). Die Ersatzquartiere sind für alle gebäudenutzenden Fledermäuse – so auch die im Umfeld ebenfalls nachgewiesene Breitflügelfledermaus – geeignet und nutzbar.

Bei Umsetzung der Planung ist ferner ein Verlust des Brutreviers des Bluthänflings zu erwarten. Insofern kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur ausgeschlossen werden, wenn CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Vorgesehen ist die artspezifische Gestaltung einer ca. 120 m östlich gelegenen Kompensationsfläche mit einer Gesamtgröße von 14.105 m² (auf Flurstück 32, Flur 17). Aufgrund der Nähe der Maßnahmenfläche zum Eingriffsort und dem beeinträchtigten Brutrevier kann davon ausgegangen werden, dass der Ersatzlebensraum angenommen wird, sofern die Anforderungen gem. MULNV 2021 bei der Gestaltung der Fläche eingehalten werden. Die in Kap. 7.1 beschriebene CEF-Maßnahme kompensiert den direkten Verlust des Bluthänfling-Brutreviers. Da eine Brutplatzaufgabe bereits durch bauzeitliche Störwirkungen des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 4.14 zu erwarten ist, wurde die CEF-Maßnahmenfläche bereits in diesem Verfahren planungsrechtlich gesichert.

Durch die Planung wird zudem ein Ruhe- und Schlafplatz des Turmfalken am Hofgebäude entfallen. Durch den Abriss der Hofstelle ist jedoch keine unmittelbare Gefährdung für die Tiere gegeben, da diese mobil und fluchtfähig sind bzw. den Ort meiden können. Obwohl die Art im Umfeld anderweitige Ruheplätze an Gebäuden oder an Gehölzen finden kann, wird empfohlen einen Ersatz-Nistkasten im Umfeld z.B. an neu entstehenden Gebäuden in einer Mindesthöhe von 6 m und mit freier Anflugmöglichkeit aufzuhängen (s. Kap. 7.3). Die ökologische Funktion der Ruhestätte kann damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden.

Individuelle Verluste von gebäudenutzenden Fledermausarten und von allgemein häufigen Vogelarten können durch die Einhaltung geeigneter Abriss-, Bau- und Fällzeiten vermieden werden (s. Kap. 7.4, Kap. 7.5; Kap. 7.6). Für die am Hofgebäude nachweislich brütende Dohle kann unter Beachtung der Vorgaben zum Gebäudeabriss eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren ausgeschlossen werden.

Zusätzlich ist bei der Neuplanung von Gebäuden auf eine angepasste Gestaltung von Glasflächen zu achten (s. Kap. 7.7), um ein signifikant erhöhtes Kollisions- und damit Tötungsrisiko für Vögel zu vermeiden. Ferner werden Maßnahmen zur Vermeidung störender Lichtimmissionen empfohlen (s. Kap. 7.8).

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung der in Kapitel 7 benannten Maßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Dortmund, 04. Juli 2023

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

9. LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010).

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 52 (1-2): 1-66.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Münster.

GRÜNPLAN (2022): Artenschutzrechtlicher Beitrag zur Vorprüfung - Bebauungsplan Nr. 4.14 „Östlich Raiffeisenstraße“.

GRÜNPLAN (2023): Artenschutzrechtlicher Beitrag - Artenschutz-Prüfung (Stufe 2) zum Bebauungsplan Nr. 4.14 "Östlich Raiffeisenstraße" in Warendorf-Hoetmar.

KIEL, E.-F. (2021): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANUV (2023): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (@LINFOS; letzter Zugriff 01.03.2023).

LANUV (2023): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 01.03.2023).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MULNV 2021): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen" - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021.

RÖSSLER, M., H., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

10. FOTODOKUMENTATION



Obstgarten nördlich der Hofstelle (Bluthänflingrevier)



Ehemalige Hofstelle (Ansicht von Osten)



Ehemalige Hofstelle (Ansicht von Osten)



Turmfalkengewölle und Kotspuren an Fassade



Hofstelle - Innenhof mit Wohnhaus



Grünland nördlich der Hofstelle



Trauer-Weide westlich der Hofstelle



Fachwerk-Scheune



Grünstreifen und Pappel im Westen des Plangebietes



Alte Stellmacherei



Alte Stellmacherei mit Außenanlagen



Weg am Westrand des Plangebietes



Schwarz-Pappelstandort im Westen des Plangebietes



Lindenallee und Hybrid Pappel an der Raiffeisenstraße

Formular A.) Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung
Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 4.17 „Östlich Lindenstraße und Raiffeisenstraße“ in Warendorf-Hoetmar
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Warendorf Antragstellung (Datum):
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); Im Warendorfer Ortsteil Hoetmar soll der Bebauungsplan Nr. 4.17 „Östlich Lindenstraße und Raiffeisenstraße“ aufgestellt werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung besonderer Wohnformen im Alter mit entsprechenden Betreuungs- und Dienstleistungsangeboten sowie für einen Kita-Standort geschaffen werden. Ergänzend soll das denkmalgeschützte Gebäude der Stellmacherei gesichert werden.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko), sofern allgemeine Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Es handelt sich vorwiegend um häufige Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit bzw. um Arten mit geringer Habitatbindung oder Betroffenheit. Es liegen keine Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Eingriffs-Wirkbereich vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Rohrweihe, Ringeltaube, Türkentaube, Buntspecht, Elster, Dohle, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Star, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Haussperling, Wiesenpieper, Buchfink, Grünfink; Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	

Formular B.) Art-für-Art-Protokoll - Bluthänfling

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3		Messtischblatt 4113/2 Enniger
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Der Bluthänfling wurde wiederholt im Garten der Hofanlage auch revieranzeigend dokumentiert. Es ist zu vermuten, dass die Vögel hier in der Heckenstruktur gebrütet haben. Der Bluthänfling ist vorzugsweise in Heckenlandschaften, Wacholderheiden, Sukzessionsflächen sowie Kahlschlägen anzutreffen. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko für den Bluthänfling besteht innerhalb der Brutzeit, da es zu Verlusten von Entwicklungsformen oder Jungtieren kommen kann. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann jedoch durch die Einhaltung geeigneter Baufeldräumungs- und Fällzeiten ausgeschlossen werden (s. Kap. 7.5; Kap. 7.6). Individuelle Verluste während der Baustellenphase können somit wirksam vermieden werden.</p> <p>Es sind zudem erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen des bekannten Brutreviers des Bluthänflings zu erwarten. Da auch davon ausgegangen wird, dass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt, sind CEF-Maßnahmen für die Art zu ergreifen. Vorgesehen ist die artspezifische Gestaltung einer ca. 120 m östlich gelegenen Kompensationsfläche (Flurstück 32). Durch die Umsetzung kann das Brutrevier im Umfeld erhalten werden, so dass sich keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ergeben. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird nicht erfüllt, sofern die in Kap. 7.1 benannten artspezifischen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Bei Umsetzung der Planung ist insgesamt ein Verlust des Brutreviers des Bluthänflings zu erwarten. Insofern kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur ausgeschlossen werden, wenn die in Kap. 7.1 benannten artspezifischen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Es sind Ausweichmöglichkeiten für den Bluthänfling im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.</p>			

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es ist von einem Verlust des Brutreviers des Bluthänflings auszugehen. Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (s. Kap. 7.5) und die Einhaltung von Fällzeiträumen außerhalb der Brutzeit (Kap. 7.6), kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze des Bluthänflings im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Ebenso kann eine Tötung und Verletzung von Einzeltieren oder Entwicklungsformen damit ausgeschlossen werden.

Durch die Anlage von Gehölzstrukturen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen, indem geeignete Ausweichmöglichkeiten für den Bluthänfling im räumlichen Umfeld und ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Funktionslücke weiterhin gewahrt. Vorgesehen ist die artspezifische Gestaltung einer ca. 120 m östlich gelegenen Kompensationsfläche mit einer Gesamtgröße von 14.105 m² (Flurstück 32, Flur 17). Aufgrund der Nähe der Maßnahmenfläche zum Eingriffsort und dem beeinträchtigten Brutrevier kann davon ausgegangen werden, dass der Ersatzlebensraum angenommen wird, sofern die Anforderungen gem. MULNV 2021 bei der Gestaltung der Fläche eingehalten werden

Auf der bislang ackerbaulich genutzten Fläche sind lockere Strauchgruppen mit vorgelagerten blütenreichen Säumen herzustellen. Zudem ist die Restfläche als extensives Grünland zu entwickeln. Es sind geeignete Saatgutmischungen und Gehölze aus gebietseigener Herkunft zu verwenden. Die Maßnahmenfläche muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Als Orientierungswert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Revier insgesamt ca. 0,5 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen. Die Größe des Ersatzhabitates sollte der Größe des aktuell genutzten Reviers entsprechen. Die benötigten Strukturen sind bei Verwendung hoher Pflanzqualitäten kurzfristig entwickelbar.

Für die Vorbereitung (Auswahl geeigneter Gehölze und Einsaaten) und Durchführung der CEF-Maßnahme ist eine fachliche Unterstützung durch eine ökologische Baubegleitung zu empfehlen.

Die CEF-Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu sichern und zur Zielführung kontinuierlich in ihrer Funktionalität zu kontrollieren und zu pflegen.

Hinweis: Diese CEF-Maßnahme kompensiert den direkten Verlust des Bluthänfling-Brutreviers. Da eine Brutplatzaufgabe bereits durch bauzeitliche Störwirkungen des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 4.14 zu erwarten ist, wurde die CEF-Maßnahmenfläche bereits in diesem Verfahren planungsrechtlich gesichert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

- | | | | | |
|--|--------------------------|----|-------------------------------------|------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
<small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> | ja | <input checked="" type="checkbox"/> | nein |

III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	ja	nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	ja	nein	
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	ja	nein	

Formular B.) Art-für-Art-Protokoll - Turmfalke

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Turmfalke	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<i>(Falco tinnunculus)</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V		Messtischblatt 4113/2 Enniger
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>An der Gebäudefassade der Hofstelle wurde bei den frühen Kartierdurchgängen regelmäßig ein Turmfalke aufgeschreckt, der diese offensichtlich als Schlaf- bzw. Ruheplatz nutzt. Besonders häufig wurde er an der nördlichen Hoffassade angetroffen, wo sich auch eine größere Ansammlung von Gewöllen und Kotstreifen befand. Das Gebäude wird durch den Turmfalke jedoch nicht als Brutplatz genutzt.</p> <p>Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Der bekannte Ruhe- und Schlafplatz des Turmfalken am Hofgebäude wird durch die Planung entfallen. Durch den Abriss ist jedoch keine unmittelbare Gefährdung für die Tiere gegeben, da diese mobil und fluchtfähig sind bzw. den Ort meiden können. Eine planungsbedingte Verletzung oder Tötung der Art und damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind durch den Verlust eines bekannten Ruhe- und Schlafplatzes nicht zu erwarten. Die Art kann im Umfeld anderweitige Ruheplätze aufsuchen. Ein Brutlebensraum ist von den zu erwartenden Störwirkungen der Planung zudem nicht betroffen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.</p> <p>Durch die Planung geht der Ruhe- und Schlafplatz des Turmfalken am Hofgebäude verloren. Der Ruheplatz erscheint jedoch für den Erhalt der lokalen Population nicht zwingend notwendig, so dass es sich nicht um einen essentiellen Habitatbestandteil handelt. Die Art kann im Umfeld anderweitige Ruheplätze an Gebäuden oder an Gehölzen aufsuchen. Es wird jedoch vorsorglich empfohlen einen Turmfalken-Nistkasten im Umfeld z.B. an neu entstehenden Gebäuden in einer Mindesthöhe von 6 m und mit freier Anflugmöglichkeit aufzuhängen. Die ökologische Funktion der Ruhestätte kann damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicher gewährleistet werden. Auch die durch die Planung beanspruchten Freiflächen, stellen aufgrund der geringen Größe (in Bezug zum Aktivitätsradius der Art und den weitreichenden Streifgebieten) keine essentiellen Nahrungshabitate dar.</p>			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
<p>Durch die ökologische Aufwertung auf der ca. 120 m östlich gelegenen Kompensationsfläche (Flurstück 32), wird zudem das Nahrungsangebot im angestammten Jagdgebiet verbessert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Es wird empfohlen einen Turmfalken-Nistkasten im Umfeld z.B. an neu entstehenden Gebäuden aufzuhängen.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Es wird jedoch vorsorglich empfohlen einen Turmfalken-Nistkasten im Umfeld z.B. an neu entstehenden Gebäuden in einer Mindesthöhe von 6 m und mit freier Anflugmöglichkeit aufzuhängen. Die ökologische Funktion der Ruhestätte kann damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicher gewährleistet werden.</p>	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
<p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</small></p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small></p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small></p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Formular B.) Art-für-Art-Protokoll - Zwergfledermaus

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4113/2 Enniger
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Die allgemein häufige und anpassungsfähige Zwergfledermaus fiel durch eine starke Kontaktfrequenz und hohe Jagdaktivität auf. Im Untersuchungsraum wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Ein hohes Quartierpotenzial ist jedoch der leerstehenden Hofstelle zuzuschreiben, da am 15.08.2022 bis weit in die Dämmerungszeit Aktivität einer Zwergfledermaus festgestellt worden ist, der Einflug letztendlich aber nicht lokalisiert werden konnte.</p> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Die weit verbreitete und anpassungsfähige Fledermausart nutzt regelmäßig Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie als Winterquartier. Aufgrund ihrer geringen Körpergröße ist es der Art möglich auch kleinste Schlupflöcher zu nutzen.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Durch den Rückbau der Hofstelle kann es – trotz fehlender eindeutiger Quartiernachweise – zu einer (unbeabsichtigten) Verletzung oder Tötung von Einzeltieren kommen. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann demnach bei Abbruch der Hofstelle nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die Reproduktionsphase (Wochenstubenzeit vom 15. April bis zum 15. August) als auch die Überwinterungszeit (01. November bis 28./29. Februar) der Fledermäuse, da die Tiere zu diesen Zeiten nicht ausreichend mobil bzw. fluchtfähig sind.</p> <p>Ein Tötungsrisiko kann somit nur ausgeschlossen werden, wenn geeignete Abrisszeiten beachtet werden (s. Kap. 7.4). Da die im Plangebiet bekannten Habitat- bzw. Höhlenbäume erhalten werden, sind in diesem Zusammenhang keine Risiken für Fledermäuse zu erwarten.</p> <p>Bei bau- und betriebsbedingten Störungen handelt es sich um Störwirkungen, die überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Zudem werden durch die Einhaltung von Abrisszeiten (s. Kap. 7.4) unmittelbare Störungen und Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Relevant wäre zudem ein möglicher Verlust von Quartieren, der durch vorsorgliche CEF-Maßnahmen ausgeglichen wird (s. Kap. 7.2). Insgesamt sind somit keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Fledermaus-Population führen könnten. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird somit nicht erfüllt.</p> <p>Da ein erhöhtes Quartierpotenzial in der entfallenden Hofstelle vorliegt, könnte in Folge des Rückbaus der Gebäude eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verloren gehen. Vorsorglich sind daher vor dem Abbruch</p>			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)

Zwergfledermaus

(*Pipistrellus pipistrellus*)

Ersatzquartiere im unmittelbaren Umfeld z.B. an Nebengebäuden der ehemaligen Stellmacherei anzubringen (s. Kap. 7.2).

Aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz bei Zwergfledermäusen kann zudem davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen bzw. Ersatzquartiere erschließen können.

Da die im Plangebiet bekannten Habitat- bzw. Höhlenbäume erhalten werden, ist in diesem Zusammenhang kein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten. Der Eingriffsbereich ist zudem aufgrund seiner Ausstattung und geringen Größe nicht als essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse zu erachten. Es bestehen im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten; auch die Fläche selbst kann später weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Die Habitat- und Randlinienstruktur der Lindenallee entlang an der Raiffeisenstraße wird durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann insgesamt nur dann sicher ausgeschlossen werden, wenn die vorsorglich mindestens 5 Ersatzquartiere (s. Kap. 7.2) im Umfeld an geeigneten Stellen angebracht werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

I. Bauzeitenregelung: Der Beginn der Abbrucharbeiten darf ausschließlich im Zeitraum vom 15. August bis 31. Oktober erfolgen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermausarten kann unter Beachtung dieser Abrisszeitenregelung umgangen werden. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachverkleidungen abgeschlossen sind und die Quartiernutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse nicht mehr gegeben sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten im Anschluss an den oben genannten Zeitraum möglich bzw. unkritisch.

Weiterhin sind folgende Punkte im Rahmen der Abrissarbeiten zu beachten:

- Gebäudebegehung vor Abbruch und Überprüfung auf ggf. vorhandene Fledermausquartiere sowie auf sonstige gebäudebewohnende Arten durch einen Artenschutz-Gutachter; werden Fledermausquartiere oder sonstige planungsrelevante Arten nachgewiesen, sind entsprechend weitere Maßnahmen bedarfsorientiert abzuleiten und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen
- Information der am Abbruch beteiligten Unternehmen, Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter über die Thematik des Artenschutzes und Einweisung in die zu beachtende Vorgehensweise
- möglichst vorsichtiges Öffnen von bisher nicht einsehbaren Hohlräumen in den Dach- und Fassadenbereichen sowie Kellerräumen vor dem weiteren Abbruch der Gebäude
- sofortiger Abrisstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Abrissarbeiten; Information eines Sachverständigen und ggf. Bergung, fachgerechte Versorgung, Unterbringung, Pflege sowie Auswilderung der Tiere durch diesen sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der unteren Naturschutzbehörde

II. Ersatz-Quartiere: Vorsorglich sind vor dem Abbruch der Hofstelle Ersatzquartiere im unmittelbaren Umfeld z.B. an Nebengebäuden der ehemaligen Stellmacherei anzubringen. Um einen näherungsweise Ausgleich der nachgewiesenen Strukturen zu gewährleisten, sind insgesamt 5 Fledermauskästen aus Holzbeton als Ersatzquartiere im unmittelbaren Umfeld z.B. an Nebengebäuden der ehemaligen Stellmacherei anzubringen. Bei dieser Mindestanzahl kann eine Annahme der CEF-Maßnahmen hinreichend angenommen werden. Die Ersatzquartiere sind für alle gebäudenutzenden Fledermäuse – so auch die im Umfeld ebenfalls nachgewiesene Breitflügelfledermaus – geeignet und nutzbar.

Die Kästen sind vor Beginn der Abbrucharbeiten in der nahen Umgebung des Eingriffsorts an geeigneten Stellen an Bestandsgebäuden anzubringen. Es sind mindestens drei wochenstubegeeignete und zwei als ganzjährig nutzbare Kastentypen zu verwenden. Ersatzkästen sollten mindestens 3 m hoch unter dem Dachvorsprung bzw. der oberen Gebäudekante angebracht werden und freie Einflugmöglichkeiten bieten. Die korrekte Platzwahl und Montage der Kästen ist mit der UNB frühzeitig abzusprechen, ggf. ist eine fachkundige Person heranzuziehen. Nach abgeschlossener Installation der Kästen ist der UNB ein Nachweis, bspw. in Form einer Fotodokumentation, zu erbringen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<i>(Pipistrellus pipistrellus)</i>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
III Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein